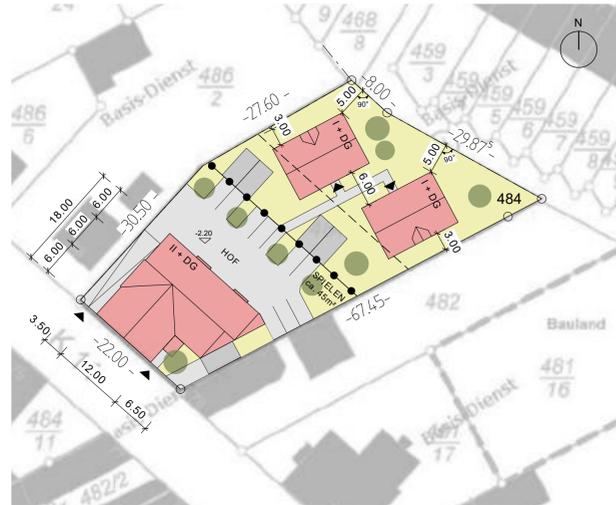


VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN



ANSICHT SÜD-WEST
M 1:250

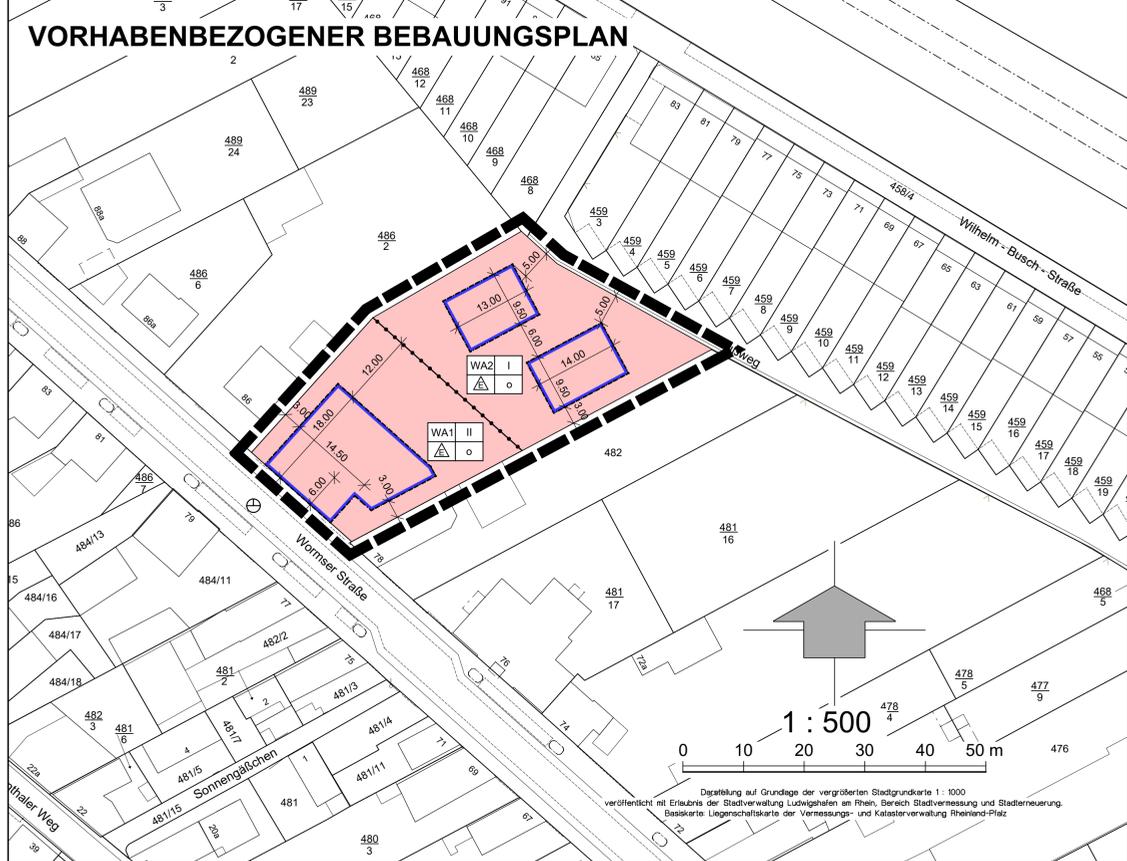


ANSICHT NORD-WEST
M 1:250

LAGEPLAN
M 1:500



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN



1 : 500

Das Projekt auf Grundlage der vergrößerten Stadtgrundkarte 1:1000
veröffentlicht mit Erlaubnis der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Bereich Stadtvermessung und Stadterneuerung.
Basis: Karte Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO)
- Algemeines Wohngebiet
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 ff. BauNVO)
- Baugrenze
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Höhen (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen
- Belegung der Nutzungsschablone
- Algemeines Wohngebiet | WA1 | II | Zahl der Vollgeschosse
- Einzelhäuser | A | o | Offene Bauweise

RECHTSGRUNDLAGEN

- BauNVO** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.17 (BGBl. I S. 3786)
- PlanZV** (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057 (N. 25))
- Bundes-Bodenschutzgesetz** (BodSchG) vom 17.03.1989 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung** (BodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3934), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808 (N. 52))
- Denkmalschutzgesetz** (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), Inhaltsbereich geändert, § 25b eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 243)
- Gemeindeordnung** (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), § 35 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.08.2020 (GVBl. S. 244), Änderung des § 35 befristet bis zum 31.03.2021 (s. Artikel 5 des Gesetzes vom 03.06.2020 (GVBl. S. 244))
- Landeskreislautschaftsgesetz** (LKRWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 499), § 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)
- Landesbauordnung** (LBO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112)
- Landeswassergesetz** (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, 127), mehrfach geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesbodenschutzgesetz** (LBoSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), § 9 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesnaturschutzgesetz** (LNaSchG) vom 05.10.2015 (GVBl. S. 283), §§ 30 und 31 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513 (N. 48))
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen** (KrWG) vom 24.12.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808 (N. 52))

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO
 - Festgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO.
 - Es sind nur solche Nutzungen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
 - Im WA 2 sind nur Wohngebäude zulässig. Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig. Die nach § 4 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO unzulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO
 - Maximal zulässige Grundfläche
 - Die Grundfläche aller Hauptgebäude ergibt sich aus den festgesetzten Baugrenzen und beträgt eine maximale Grundfläche von 575 m².
 - Im WA 2 darf die Grundfläche der Hauptgebäude durch Terrassen bis zu einer Größe von 30 m² je Baueinheit überschritten werden. Dies dürfen auch außerhalb der Baueinheit errichtet werden, sofern sie mit dem Wohngebäude verbunden sind.
 - Die Grundfläche aller baulichen Anlagen inklusiver der in § 19 (4) BauNVO genannten Anlagen darf 1.100 m² nicht überschreiten.
 - Höhe baulicher Anlagen
 - Innerhalb des WA 1 sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.
 - Innerhalb des WA 2 ist maximal 1 Vollgeschoss zulässig.
 - Innerhalb der Baugebiete dürfen die Gebäude nachfolgend aufgeführte Wand- sowie Firsthöhen nicht überschreiten.

	Maximale Wandhöhe	Maximale Firsthöhe
WA 1	7,20 m	12,30 m
WA 2	2,80 m	7,30 m

Die Wandhöhe definiert sich als die an den Traufseiten der Gebäude in einer Linie senkrecht aufgehende Wand bis Unterkante Sparren. Die Firsthöhe stellt die maximale Gebäudehöhe dar. Bezugshöhe für die Höhenfestsetzungen ist der Kanaldieckel in der Wormser Straße mit einer fixen geodätischen Höhe von 95,42 m ü. NN (Straßenvenau).
 - Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 ff. BauNVO
 - Es gilt die offene Bauweise.
 - Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen bestimmt.
 - Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
 - Untergeordnete Bauteile, wie Balkone und Eingangsüberdachungen dürfen die Baugrenze um bis zu 1,50 m überschreiten, sofern die Grundstücksgrenzen nicht überschritten werden und von der gegenüberliegenden Grundstücksgrenze mindestens 2 m entfernt sind.
 - Zahl der Wohneinheiten**
§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
 - Im WA 2 sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
 - Lärmschutzmaßnahmen: Passiver Schallschutz an den Gebäuden**
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
 - Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes müssen passive Schallschutzmaßnahmen getroffen werden. Bei Gebäuden mit Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen sind die Außenbauteile dieser Räume entsprechend der Tabelle 8 in DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (vom Januar 2018) sowie Abschnitt 5 dieser Norm zu dimensionieren.

- B) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 LBO
- Dachform/Dachgestaltung/Dachaufbauten**
§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBO
 - Im gesamten Geltungsbereich sind ausschließlich Satteldächer zulässig. Ausgenommen hiervon sind Garagen. Diese dürfen als Flachdach ausgebildet werden, sofern deren Dächer extensiv begrünt werden.
 - Dächer sind in massen, nichtglänzenden Materialien einzudecken. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie.
 - Die Breite von Dachaufbauten (z. B. Giebeln) darf 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten. Die Breite alter Dachaufbauten einer Gebäudesette dürfen maximal 1/3 der Dachlänge betragen.
 - Anlagen zum Sammeln von Müll**
§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBO
 - Im WA 1 sind Abfallsammelbehälter in Schränken oder geschlossenen Räumen unterzubringen. Bei Unterbringung im Freien sind sie durch eine Einhausung mit intensiver Eingrünung des Einbaus von der öffentlichen Verkehrsfläche aus zu entzieren.
 - Dachbegrünung**
§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBO
 - Flachdächer von Garagen sind extensiv zu begrünen.
 - Zahl der notwendigen Stellplätze**
§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBO
 - Bei Mehrfamilienhausbebauung im WA 1 sind mindestens 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit nachzuweisen.
 - Im WA 2 sind mindestens 2 Stellplätze pro Wohneinheit nachzuweisen.
 - Garagen müssen einen Abstand von mindestens 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche der Wormser Straße einhalten. Dies gilt nicht für offene Carports, ohne geschlossene Seitenwände, wenn die Verkehrssicherheit sowie die Sichtverhältnisse gewährleistet bleiben.
 - Garagen, Carports, Stellplätze sowie deren Zufahrten sind nur bis zu einer Tiefe von 40 m, gemessen ab der Straßenbegrenzungslinie der Wormser Straße, zulässig.
- C) HINWEISE**
- Wasserechtliche Belange**
Das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück über die bebauete Bodenzone zu versickern oder für Brauchwasserzwecke zu sammeln und zu verwenden, soweit dem weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dies ist im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen und mit den betroffenen Fachdienststellen (insbesondere der Unteren Wasserbehörde und dem Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Bereich Stadtentwässerung) abzustimmen. Lediglich das Schmutzwasser sollte der Kläranlage zugeleitet werden. Punktuale Versickerungen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde.
 - Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegung (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Stadt Ludwigshafen mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen ist.**
 - Soll neben der Trinkwasserversorgung aus der öffentlichen Versorgungsleitung im Haushalt zusätzlich eine Brauchwassererzeugung erfolgen, hat der Inhaber einer solchen Anlage die Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001).

- Hochwasserschutz**
Der gegebene Hochwasserschutz entlang des Rheins ist auf ein definiertes Hochwasserereignis ausgelegt. Bei einem selteneren Ereignis bzw. bei einem Versagen des Hochwasserschutzes kann aufgrund der geografischen Lage in den Rheiniederungen eine weiträumige Überflutung nicht ausgeschlossen werden. Im Sinne der Bauvorsorge ist eine angepasste Bauweise oder Nutzung in diesem hochwassergefährdeten Gebiet zu gewährleisten.
- Kampfmittel**
Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Ludwigshafen im Zweiten Weltkrieg bombardiert wurde, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel gefunden werden. Abbruch-, Sondierungs- und Räumungsmaßnahmen, Baumaßnahmen sowie sonstige Erdarbeiten sind mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen. Für grundstücksbezogene, historische Recherchen, Bewertungen und Überprüfungen des Unterbodens sowie fachtechnische Begleitung der Maßnahmen können entsprechende Fachfirmen auf der Internetseite des Kampfmittelräumdienstes Rheinland-Pfalz abgefragt werden. Kampfmittelfunde sind unverzüglich der Ordnungsbehörde der Stadt Ludwigshafen bzw. bei Gefahr im Verzug der örtlichen Polizeibehörde zu melden.
- Natürliches Radonpotenzial**
Im Bereich des Obermeringrabens kann das natürliche Radonpotenzial lokal erhöht sein. Es wird daher empfohlen, bei Neubauten darauf zu achten, dass eine durchgängige Betonfundamentplatte erstellt wird und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen oder Räumen mit erdberührenden Wänden, die dauerhaft durch Personen als Wohn- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf eine ausreichende Fenster-Lüftung (Stoßlüften) vor allem während der Heizperiode geachtet werden. Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes können orientierende Radonmessungen in der Bodenluft sinnvoll sein.
- Barrierefreies Bauen**
Bei der Ausführung von Bauvorhaben ist auf Barrierefreiheit zu achten. Die einschlägigen Vorschriften zum barrierefreien Bauen sind zu berücksichtigen.
- DIN-Regelwerke**
Sofern in den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auf DIN-Regelwerke Bezug genommen wird, sind diese während der üblichen Bürozeiten bei der Geschäftsstelle der Stadtplanung Ludwigshafen im Rathaus, Rathausplatz 20, einsehbar.
- Artenschutz**
Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes sind die artenschutzrechtlichen Störungs- und Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten (insbesondere § 44 BNatSchG). Gehölze dürfen innerhalb der Brutzeit vom 01.03. bis einschließlich 30.09. nicht entfernt werden. Hiervon darf abgewichen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden.
- Bodenschutz**
Treten bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichem gefahrverdächtige Umstände auf, z. B. Bodenverunreinigungen in nicht nur geringfügigem Umfang, belastetes Schicht- oder Grundwasser, Gerüche bzw. Gasaustritte oder Abfälle, ist die Stadtverwaltung Ludwigshafen, untere Bodenschutzbehörde, Tel. 0621/504-2937 unverzüglich zu verständigen. Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch z. B. freigelegte oder austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiven Gasen u.ä. festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baustelle zu sichern. Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Verwertungsgebot nach § 7 (2) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten. Nach § 7 (3) KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bodenschutz- und Abfallrechts zu beachten. Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umweltschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.
- Archäologische Funde**
In der Fundstellenkatalogisierung der Direktion Landesarchäologie sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zwei archäologische Fundstellen verzeichnet. Eingriffe in den Boden sind daher auf ein Minimum zu beschränken. Bauarbeiten müssen mindestens 4 Wochen vor Beginn bei der Direktion Landesarchäologie (Außenstelle Speyer) angezeigt werden, um erforderliche Erdarbeiten entsprechend überwachen zu können.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 09.03.2020, durch den Stadtrat beschlossen und am 15.05.2020, örtlich bekannt gemacht worden.

PLANUNTERLAGE
Die Planunterlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenerverordnung.

OFFENLAGE
Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 44a BauGB durch Beschluss des Stadtrats Bau- und Grundstücksausschusses vom als Entwurf mit seiner Begründung, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am in der Zeit vom öffentlich ausliegen.

SATZUNGSBESCHLUSS
Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am durch den Stadtrat als Satzung beschlossen worden.

AUSGEFERTIGT
STADT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN
Ludwigshafen am Rhein, den

RECHTSWIRKSAMKEIT
Ort und Tag, ab welchem der Bebauungsplan mit seiner Begründung zur allgemeinen Einsichtnahme bereit gehalten wird, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am örtlich bekannt gemacht worden.
Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Ludwigshafen am Rhein, den

Bereich Stadtplanung
Bereich Stadtvermessung und Stadterneuerung
Bereich Stadtplanung
Bereich Stadtplanung
Oberbürgermeisterin

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
604b
Wormser Straße Nr. 80

Ludwigshafen
Stadt am Rhein

Dozent für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL
Bereich Stadtplanung

Stadtteil Oggersheim
Gemarkung Oggersheim

Planstand September 2020
Format 1155 x 774mm

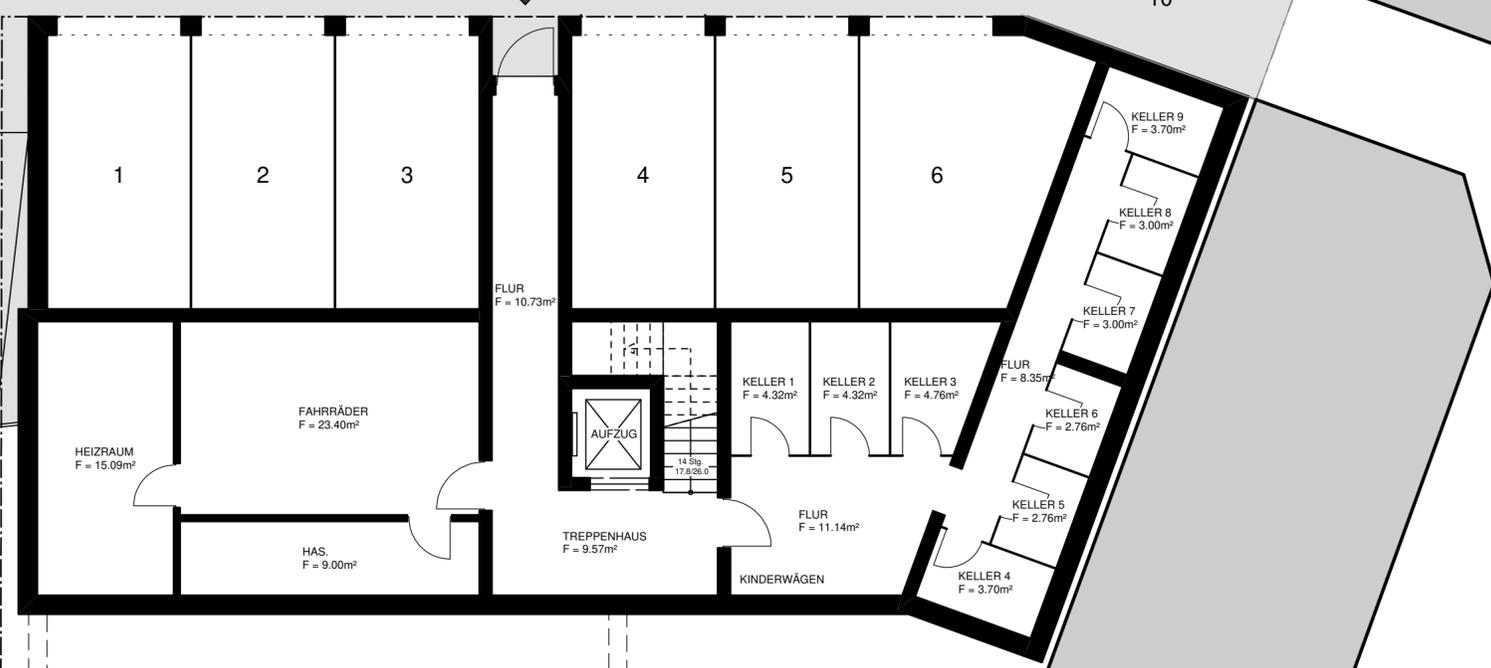
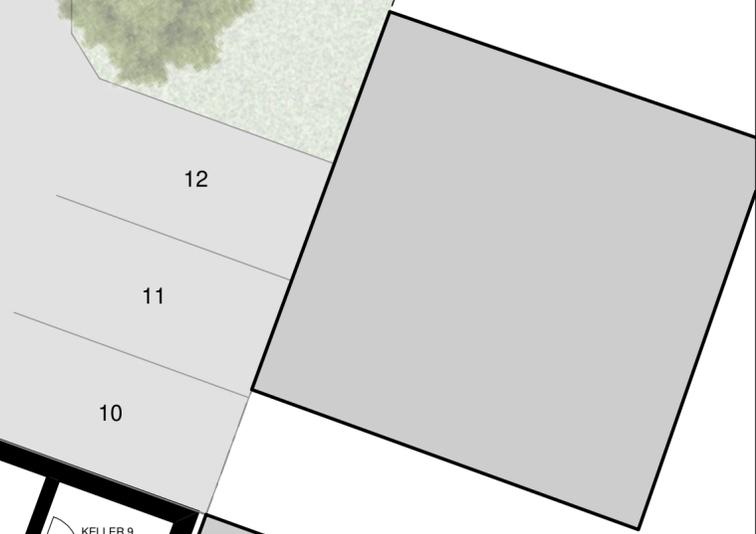
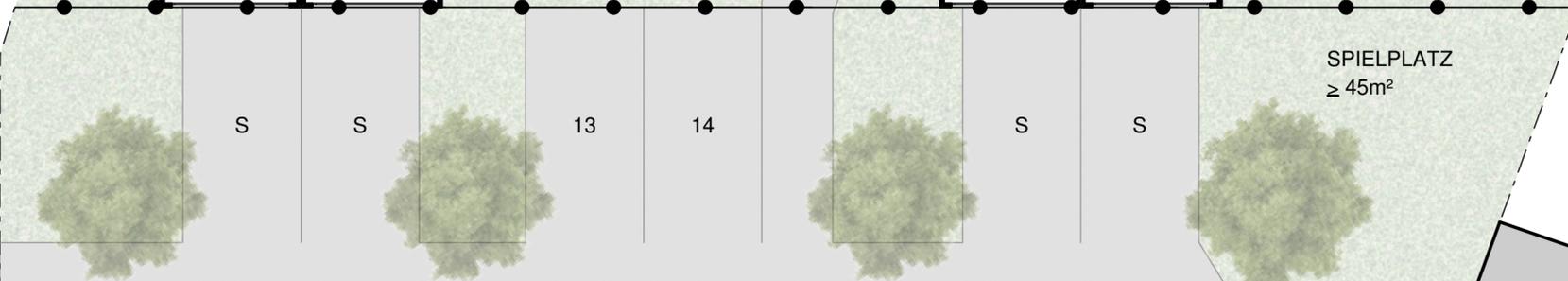
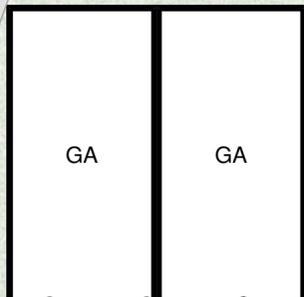
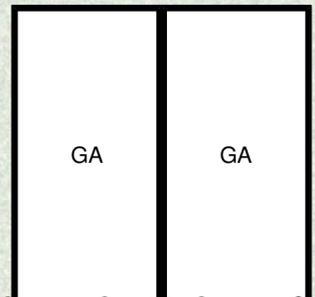


UG
M 1:250

EG
M 1:250



M 1:500
LAGEPLAN



486/2 484
 ZUFAHRT

WORMSER STRASSE

482

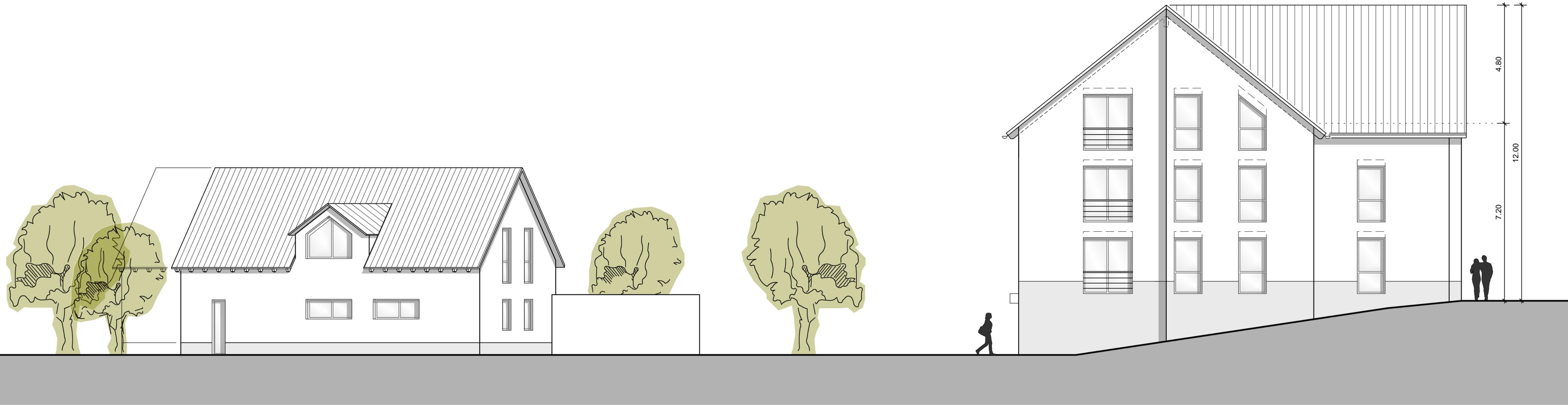
BAUVORHABEN
 WORMSER STRASSE 80

M 1:100
 UG





ANSICHT SÜD-WEST



ANSICHT NORD-WEST